

III. Das Regentenschaftsgesetz und das Gesetz vom
19. Juli 1902.

e. 79.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t .

Nr 15.

Darmstadt, den 27. März 1902.

Gesetz,
die Regentenschaft betreffend.
Vom 26. März 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein *ic. ic.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
ordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regent-
schaft statt.

Eine Regentenschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog
dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder
wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers
ungewiß ist.

Tritt einer der in Absatz 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat
das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die
Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden
Kammern unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten Kammer
Beschluß darüber zu fassen, ob die in Absatz 2 bezeichneten Vor-
aussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten
Mehrheit der Stimmen.

e. 80.

| Artikel 2.

Zur Führung der Regentenschaft ist derjenige regierungsfähige
(Artikel 1 Absatz 1 und 2) Agnat berufen, welcher der Krone am
nächsten steht.

Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen
sämmliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentenschaft